



GEMEINDE TÄSCH

REGLEMENT ÜBER DIE ERHEBUNG
EINER ZUSÄTZLICHEN KOMMUNALEN
HANDÄNDERUNGSSTEUER

Reglement über die Erhebung einer zusätzlichen kommunalen Handänderungssteuer

vom 05. März 2013

Die Urversammlung der Gemeinde Täsch

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung;
Eingesehen die Art. 2, 15 und 29 des Gesetzes von 15. März 2012 über die
Handänderungssteuer;
Eingesehen die Art. 2, 17, 18, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar
2004;

Auf Antrag des Gemeinderats,

beschliesst:

Art. 1 Zusatzabgabe

Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke eine
Zusatzabgabe von 50% der kantonalen Handänderungssteuer.

Art. 2 Erhebung der Zusatzabgabe

Das Inkasso der Zusatzabgabe erfolgt durch den Kanton.

Art. 3 Informationspflicht

Die Gemeinde teilt dem Grundbuchamt ihres Kreises und der Dienststelle für
Grundbuchämter und Geomatik den Satz der Zusatzabgabe und jeder Änderung
dieses Satzes nach erfolgter Annahme durch die Urversammlung und den Staatsrat
mit.

Art. 4 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung des Staatsrats in Kraft.

Gemeinderatsbeschluss vom: 05. März 2013

Beschluss der Urversammlung vom: 20. Juni 2013

Homologation durch den Staatsrat vom: 14. August 2013

Im Namen des Gemeinderates

Mario Fuchs

Sibylle Grand

Präsident

Gemeindeschreiberin